

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 737 vom 13. Oktober 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_737

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 737 du 13 octobre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 737 del 13 ottobre 2025

Regeste

Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2025

Volltext

ALV 200 2025 737 MAK/PES/SEE Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Urteil der Einzelrichterin vom 11. November 2025
Verwaltungsrichterin Mauerhofer Gerichtsschreiber Peter A._____ Beschwerdeführer
gegen Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern Recht und Dienste, Postfach,
3001 Bern Beschwerdegegner betreffend Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2025

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2025, ALV 200 2025 737 -
2 - Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: ■ Mit Verfügung vom 3. September 2025
bestätigte das Amt für Arbeitslo- senversicherung des Kantons Bern (AVA),
Arbeitslosenkasse, gegenü- ber A._____ (nachfolgend Versicherter bzw.
Beschwerdeführer) die Taggeldabrechnung für den Monat Juli 2025. Da er ab dem 7. Juli
2025 im Zwischenverdienst angestellt sei und sein Einkommen im Juli 2025 die mögliche
Arbeitslosenentschädigung übersteige, könnten ihm für die Zeit von 1. bis 6. Juli 2025
keine Taggelder ausgerichtet werden (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 2). ■ Die vom
Versicherten dagegen erhobene Einsprache hiess das AVA, Recht und Dienste
(nachfolgend Beschwerdegegner), mit Entscheid vom 13. Oktober 2025 vollumfänglich gut
(act. I 1), worauf dem Versi- cherten die angebehrten Taggelder ausgerichtet wurden (siehe
die neue Abrechnung für den Monat Juli 2025 vom 22. Oktober 2025; act. I 3). ■ Gegen
den Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2025 erhob der Ver- sicherte am 31. Oktober
2025 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde. ■ Als
Sachurteilsvoraussetzung verlangt Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über
den Allgemeinen Teil des Sozialversiche- rungsrechts (ATSG; SR 830.1), dass die
Beschwerde führende Person durch die angefochtene Verfügung oder den
Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder
Änderung hat. Der Begriff des schutzwürdigen Interesses für das Ver- fahren vor dem
kantonalen Versicherungsgericht (Art. 61 ATSG) ist materiellrechtlich gleich auszulegen
wie derjenige nach Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das
Bundesgericht (BGG; SR 173.110) für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren (BGE
149 V 49 E. 5.1 S. 53, 138 V 292 E. 3 S. 294; SVR 2020 UV Nr. 13 S. 47, 8C_296/2019 E.
2.2). Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs.
1 lit. c BGG jedes praktische oder rechtliche Interesse,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2025, ALV 200 2025 737 -
3 - welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Ände- rung oder

Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (BGE 138 V 292 E. 3 S. 295, 133 V 188 E. 4.3.1 S. 191; SVR 2009 BVG Nr. 27 S. 97, 8C_539/2008 E. 2.2). ■ Der Beschwerdegegner hat mit vorliegend angefochtenem Entscheid vom 13. Oktober 2025 (act. I 1) die Einsprache des Beschwerdeführers vollumfänglich gutgeheissen, worauf ihm die angebehrten Taggelder ausgerichtet wurden (act. I 3). Der Beschwerdeführer ist damit durch den angefochtenen Entscheid in keiner Weise beschwert. Damit fehlt ihm offenkundig ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Auf die Beschwerde kann somit offensichtlich nicht eingetreten werden. Dies gilt auch für die beschwerdeweise beantragten Leistungen, die nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids bilden (Verzugszinsen, Genugtuung). Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2). Soweit der Beschwerdeführer eine Prüfung des Verhaltens der Mitarbeiter des AVA in seinem Fall beantragt, bleibt darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht nicht Aufsichtsbehörde der Verwaltung ist und somit auf diesen Antrag schon mangels funktioneller Zuständigkeit des Gerichts offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2025, ALV 200 2025 737 - 4 - ■ Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG [Umkehrschluss]; vgl. auch BBI 2018 1639). Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). ■ Für diesen Entscheid ist die Einzelrichterin zuständig (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - A._____ - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.